

Das Auftragen einer „**OPFERSCHICHT**“ kann bei der schnellen und problemlosen Entfernung von Beschmierungen unterstützen. Hier ist allerdings zu beachten, dass dieser Schutzanstrich nach jeder Beseitigung erneuert werden muss.

Vorbeugende Maßnahmen und das Entfernen der Graffiti hängen aber in jedem Fall von der Beschaffenheit des Untergrundes ab.

Genauere Informationen erhalten Sie bei vielen Fassaden-, Maler-, Gebäudereinigungs- und anderen Firmen in Ihrer Umgebung.

Für Ihre Notizen :

Aus dem Strafgesetzbuch:

§ 303 ff. des Strafgesetzbuches (StGB)

„Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.“

Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch:

§ 823 BGB

Schadenersatzpflicht

„Wer vorsätzlich o. fahrlässig ... das Eigentum eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatz verpflichtet.“

§ 249 BGB

Art u. Umfang d. Schadenersatzpflicht

„(1) Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtete Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) Ist wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.“

§ 830 BGB

Mittäter und Beteiligte

„Haben mehrere ... einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Gleiches gilt, wenn sich ... nicht ermitteln lässt, wer ... diesen Schaden verursacht hat.“

WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE

- Der Polizeipräsident in Berlin
LKA 713 Graffiti in Berlin
Tel.: 4664-4664
www.polizei.berlin.de
- Der Polizeipräsident in Berlin
LKA Präv. Zentralstelle für Prävention
Tel.: 4664-4664
www.polizei.berlin.de

GRAFFITI

Informationen für

Geschädigte



1

... für eine
1(i)ebenswerte Stadt

Herausgeber
Der Polizeipräsident in Berlin
LKA 713 Graffiti in Berlin



Zwischen Kunst, Kultur und Strafbarkeit.

Farbbesprühungen, auch Graffiti genannt, tauchten ab den sechziger Jahren in vielen Städten der Welt auf.

Ursprungsland und Vorbild sind eindeutig die Großstädte und Ghettos der Vereinigten Staaten von Amerika, die mit diesen, wenn auch erheblich anders strukturierten Verhältnissen, bereits seit den 60. Jahren Erfahrungen haben.

Ende der siebziger Jahre hielt Graffiti in Verbindung mit der Hip Hop Kultur in den europäischen Ballungsräumen seinen Einzug.

Es wird vor nichts halt gemacht, um es zu beschmieren oder gar zu zerkratzen, das sog. „Scratching“, was besonders auffällig an und in den Fensterscheiben der öffentlichen Nahverkehrsmittel zu beobachten ist.

Weiterhin sind Häuserwände, -durchgänge Autobahnbrücken, Tunnelanlagen, S- und U-Bahnen „Opfer“ von Graffiti. Dies führt nicht nur zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden, sondern auch zu einer Beunruhigung der Bevölkerung in ihrem Sicherheitsgefühl.



In der Regel sind diese Graffiti **ohne** Einwilligung des Eigentümers angebracht worden, so dass hier zwischen Kunst und Sachbeschädigung nicht mehr unterschieden werden braucht. Es handelt sich in diesem Fall eindeutig um eine Straftat, nämlich einer Sachbeschädigung nach **§ 303 o. 304 StGB**, die zivil- und strafrechtlich verfolgt wird.

In vielen Fällen kommt dann noch das verbotswidrige Betreten eines Geländes hinzu, so dass zusätzlich noch ein Hausfriedensbruch im Sinne des § 123 StGB vorliegt.

Motivation des illegalen Sprayens

Ziel eines jeden Sprayers/ Writers und einer Crew (Gruppe) ist es sich innerhalb der Szene schnell einen Namen (Gruppen-, Künstler name) zu machen und durch Erlangen von „fame“ (engl. für „Ruhm“, „Ehre“ o. „Anerkennung“) eine hohen Bekanntheitsgrad zu erlangen.

Dies wird durch eine Vielzahl von „Tags“



(Schriftzügen, die auch in großer Anzahl in der näheren Wohngegend aufzufinden sind) und später zusätzlich durch „künstlerische“, größere Besprühungen erreicht.

Hierbei kommt es in der Szene allerdings darauf an, dass es sich um Flächen handelt, die illegal, gut sichtbar u. schwer erreichbar sind. Diese Taten werden meist von mehreren aus einer Gruppe (Crew) gemeinsam in den Nachtstunden begangen.

Mit der Zeit „verbessert“ jeder Sprayer/ Writer seinen Style, so dass „lebendige Buchstaben“ und „farbenfrohe Kunstwerke“ entstehen, mit denen er ebenfalls „fame“ erntet.



Was können Sie tun ?

Freie, kahle, eintönige Wände und Fassaden die zur Nachtzeit schlecht oder gar nicht einsehbar sind, werden von den Sprayern schnell als ihre „**Kommunikations-Fläche**“ genutzt.

An **ebenerdigen Stellen** sollte man prüfen, ob nicht die Möglichkeit einer Bepflanzung, z. B. durch Rankenpflanzen o. ä. besteht.

Gleiches gilt für Wände die über ein Vordach oder Mauervorsprung zu erreichen sind. Dort könnte eine **Begrünung** das ungehinderte Erreichen verhindern.

BAUGERÜSTE an Fassaden lassen Sprayer an Stellen gelangen die sonst nicht zu erreichen sind. Lassen Sie diese Einrüstung **nicht länger als notwendig** stehen bzw. **verhindern Sie ein Hinaufklettern** durch Unbefugte.

BEWEGUNGSMELDER in Verbindung mit **LICHT** verhindern nicht nur Besprühungen.

Die **schnelle ENTFERNUNG** von Besprühungen lässt diese Stellen schnell uninteressant werden. Ist erst mal eine Besprühung längere Zeit vorhanden, werden anschließend viele folgen.

Mobilisieren Sie gegebenenfalls Ihre Mieter/ Nachbarn zu mehr **AUFMERKSAMKEIT**, wenn Ungewöhnliches oder Verdächtiges an Ihrem Haus, Grundstück, Parkplatz geschieht.

Zeigen Sie frische Farbschmierereien **sofort an** bzw. **alarmieren Sie über 110 die Polizei**, wenn Sie Farbschmierer auf frischer Tat beobachten.

FOTOGRAFIEREN Sie die Beschmierungen um eine spätere Auswertung/ Täterermittlung zu gewährleisten.